



IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI



# PSD3 steht vor der Tür

Was der Handel nun beachten muss

EHI Payment Kongress | 6. Mai 2026 | Dr. Matthias Terlau, Görg Rechtsanwälte

# Der aktuelle Stand



# Ist nach Karneval 2028 dann Aschermittwoch?

---

**Am Aschermittwoch  
ist alles vorbei!**



# PSR vs. PSD3

---

- **Payment Services Regulation (PSR) direkt anwendbar**
  - **Enthält das Zahlungsrecht für alle** (was ist reguliert, was nicht; Transparenzpflichten, Haftung der Zahlungsdienstleister, SCA, Monitoring, Betrugsprävention etc.)
  - **Kein** nationaler Umsetzungsakt erforderlich
  - **Ziele / Vorteile:**
    - Es gibt nur noch ein Gesetz und nicht 27 Gesetze => **Einheitlichkeit der Auslegung**
  
- **PSD3** (3rd Payment Services Directive) ist eine Richtlinie und muss in nationales Recht (ZAG) umgesetzt werden
  - Enthält nur die **Regulierung für Zahlungsinstitute** (also eine „kleine Bankenregulierung“)
  - Erlaubnisanträge für Zahlungsinstitute, Kundengeldsicherung, Aufsicht

# Die Arbeit, die jetzt beginnt ...

Nr.	Ausführung von	Art	Inhalt	Frist
1	Art. 2 Abs. 7	Leitlinien	Ausnahme für Zahlungstransaktionen durch Handelsvertreter	1 Jahr
2	Art. 2 Abs. 8	RTS	Bedingungen für Limited Network Exclusion (Ausnahmen für spezifische Zahlungsinstrumente)	1 Jahr
3	Art. 38 Abs. 5	RTS	Verfügbarkeit und Leistung von Schnittstellen (vierteljährliche Statistiken, Wiederherstellungszeiten)	9 Monate
4	Art. 39 Abs. 2	RTS	Kriterien für Befreiung von Schnittstellenpflicht (Größe, Umsatz, Zahlungsvolumen)	1 Jahr
5	Art. 82 Abs. 2	RTS	Statistische Daten über Betrug (Anzahl/Wert erstatteter Transaktionen, Verweigerungsgründe)	1 Jahr
6	Art. 82 Abs. 3	ITS	Standardformulare und Vorlagen für Betrugsdatenübermittlung an EBA	1 Jahr
7	Art. 85 Abs. 12	Leitlinien	Bewertung der Unabhängigkeit von Inherence-Elementen bei SCA	18 Monate
8	Art. 89	RTS	Authentifizierung, Kommunikation, Transaktionsüberwachung (SCA-Anforderungen, Ausnahmen, Sicherheitsmaßnahmen, Outsourcing, Kommunikationsstandards)	1 Jahr
9	Art. 91 Abs. 6	Leitlinien	Beschwerdeverfahren (Einreichungskanäle, Informationsanforderungen, Offenlegung)	21 Monate
10	Art. 274 Abs. 8	RTS	Datenbereitstellung an zuständige Behörden (Methodik, Periodizität)	18 Monate
11	PSD3	Nationales Gesetz	Umsetzung der Dritten Zahlungsdiensterichtlinie in ein nationales Gesetz (z.B. ZAG)	21 Monate
12	–	Guidance	Möglicherweise Auslegungshinweise der nationalen Regulierungsbehörde (z.B. BaFin)	21 Monate

Das ist für den Handel spannend ...

---



# Das ist für den Handel spannend ...

Nr.	Ausführung von	Art	Inhalt	Frist
1	Art. 2 Abs. 7	Leitlinien	<b>Ausnahme für Zahlungstransaktionen durch Handelsvertreter</b>	1 Jahr
2	Art. 2 Abs. 8	RTS	<b>Bedingungen für Limited Network Exclusion (Ausnahmen für spezifische Zahlungsinstrumente)</b>	1 Jahr
3	Art. 38 Abs. 5	RTS	Verfügbarkeit und Leistung von Schnittstellen (vierteljährliche Statistiken, Wiederherstellungszeiten)	9 Monate
4	Art. 39 Abs. 2	RTS	Kriterien für Befreiung von Schnittstellenpflicht (Größe, Umsatz, Zahlungsvolumen)	1 Jahr
5	Art. 82 Abs. 2	RTS	Statistische Daten über Betrug (Anzahl/Wert erstatteter Transaktionen, Verweigerungsgründe)	1 Jahr
6	Art. 82 Abs. 3	ITS	Standardformulare und Vorlagen für Betrugsdatenübermittlung an EBA	1 Jahr
7	Art. 85 Abs. 12	Leitlinien	<b>Bewertung der Unabhängigkeit von Inherence-Elementen bei SCA</b>	18 Monate
8	Art. 89	RTS	<b>Authentifizierung, Kommunikation, Transaktionsüberwachung (SCA-Anforderungen, Ausnahmen, Sicherheitsmaßnahmen, Outsourcing, Kommunikationsstandards)</b>	1 Jahr
9	Art. 91 Abs. 6	Leitlinien	Beschwerdeverfahren (Einreichungskanäle, Informationsanforderungen, Offenlegung)	21 Monate
10	Art. 274 Abs. 8	RTS	Datenbereitstellung an zuständige Behörden (Methodik, Periodizität)	18 Monate
11	PSD3	Nationales Gesetz	Umsetzung der Dritten Zahlungsdiensterichtlinie in ein nationales Gesetz (z.B. ZAG)	21 Monate
12	–	Guidance	<b>Möglicherweise Auslegungshinweise der nationalen Regulierungsbehörde (z.B. BaFin) oder Single Rulebook Q&amp;A der EBA</b>	21 Monate

# Was bedeutet das?

---

- **Level 2- & Level 3-Akte auf europäischer Ebene**
  - Regulatory Technical Standards / Implementing Technical Standards
  - Leitlinien
  - ... konkretisieren die einzelnen Regelungen – „**hier spielt die Musik**“
- **Was wird aus dem ZAG-Merkblatt der BaFin?**
  - Unklar, ob es das weiterhin geben wird.
  - Eher Guidance auf europäischer Ebene („**Single Rule Book Q&A**“ der EBA)

# Bereichsausnahmen

# Handelsvertreter (1)

---

- **Aktuell § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG:**
  - **Handelsvertreter & Zentralregulierer**
  
- **Art. 2 Abs. 2 lit. b Payment Services Regulation:**
  - Spricht nur noch von „Handelsvertreter“, nicht von Zentralregulierer (aber Auslegung)
  - **Ansonsten sehr ähnlich**
    - Verhandlungs-/Abschlussspielraum erforderlich
    - Nur auf einer Seite



# Handelsvertreter (2)

---



# Handelsvertreter (2)

---

- **EBA soll bis (ca.) Mai 2027 Leitlinien zu Handelsvertreterausnahme erlassen**
  - Klarstellung und Harmonisierung bei der Anwendung der Bereichsausnahmen
  - Auslegung Begriff „Handelsvertreter“ => **ist der Zentralregulierer erfasst?**
  - **Besonders Definition „Verhandlungsspielraum“ (Ticketverkäufer, Tankstellen)**

# Bargeldauszahlung an der Ladenkasse

---

- Ab April 2028
- **ohne Einkauf**
- **betragliche Beschränkung auf EUR 150**  
(ggf. weitere Beschränkungen nach nationalem Recht,  
vgl. Art 37 PSD3)
- SCA verpflichtend



# Neue Ausnahme für Gutscheine (1)

---

- Bisher (seit 2007) „Papiergutscheine“ ausgenommen
- Art. 2 Abs. 2 PSR geht weiter als bisherige Fassung:
  - “(v) *paper-based vouchers* or **physical vouchers of similar nature;**
    - **Gutscheine in Form von Plastikkarten**
    - **(das hat nichts mit limited loop zu tun)**
    - **Keine Anzeigepflicht**
    - **ausgenommen elektronische Gutscheine**
      - Gefahr der Abgrenzungsprobleme zu E-Geld-Produkten
      - Risiko einer Ausweitung der Ausnahme → könnte Schlupflöcher eröffnen (z.B. Umgehung von AML/PSR-Regeln)
      - Elektronische Gutscheine nur über Limited Loop / Limited Range



# Limited Loop / Limited Range / Sozialkarte (1)

---



- Ausnahme  
Limited Loop / Limited Range / Sozialkarte bleibt im Wesentlichen wie bisher
- Änderung bei “Hauskarte”
- Bisher beschränkt auf physische Ladenlokale (“innerhalb eines Kaufhauses”)
- **Jetzt auch “online stores” erfasst; damit wohl z.B. auch ein “Amazon Marketplace”**

**=> eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten für Online-Marktplätze**

# Limited Loop / Limited Range / Sozialkarte (2)

---



# Limited Loop / Limited Range / Sozialkarte (2)

---

**EBA erhält Auftrag bis (ca.) Mai 2027 RTS für Limited Loop / Limited Range zu erarbeiten**

- Interpretation **der neuen „online stores“-Ausnahme**
- Praxis bei Limited Loop / Limited Range aus den anderen Mitgliedstaaten wird einfließen
- Definition des Zahlungsinstruments

# Änderungen bei Starker Kundenauthentifizierung

# Starke Kundenauthentifizierung

- Kein SCA bei Lastschrift; klarer gefasst



▶ Abonnieren



- MIT ist von SCA ausgenommen;  
Kein no questions asked-Erstattungsrecht bei MIT innerhalb von 8 Wochen
- Payee initiated Credit Transfers

# Erleichterte Durchführung von SCA

---

- zwei Faktoren nicht aus derselben Gruppe  
(Wissen, Besitz, Inhärenz)
- Ausnahme: 2x Inhärenz erlaubt, wenn Aufsicht genehmigt;
- EBA wird dazu Leitlinien entwickeln



# SCA bei MoTo

---

- **MOTO** (Mail Order, Telephone Order)
  - **Keine SCA**
  - aber **andere Form der Authentifizierung**



# SCA für vulnerable Gruppen

---

- Vulnerable Personen (mit Behinderungen, Ältere, geringe digitale Fähigkeiten, kein Zugang zu digitalen Kanälen oder Zahlungsinstrumenten)
  - PSPs: Kostenlose Bereitstellung eines passenden Authentifizierungsmittels; nicht beschränkt durch Besitz eines Smartphones
- **PSPs: Bereitstellung von Support**
- **Das könnte Auswirkungen auf den Handel (an der Kasse) haben**

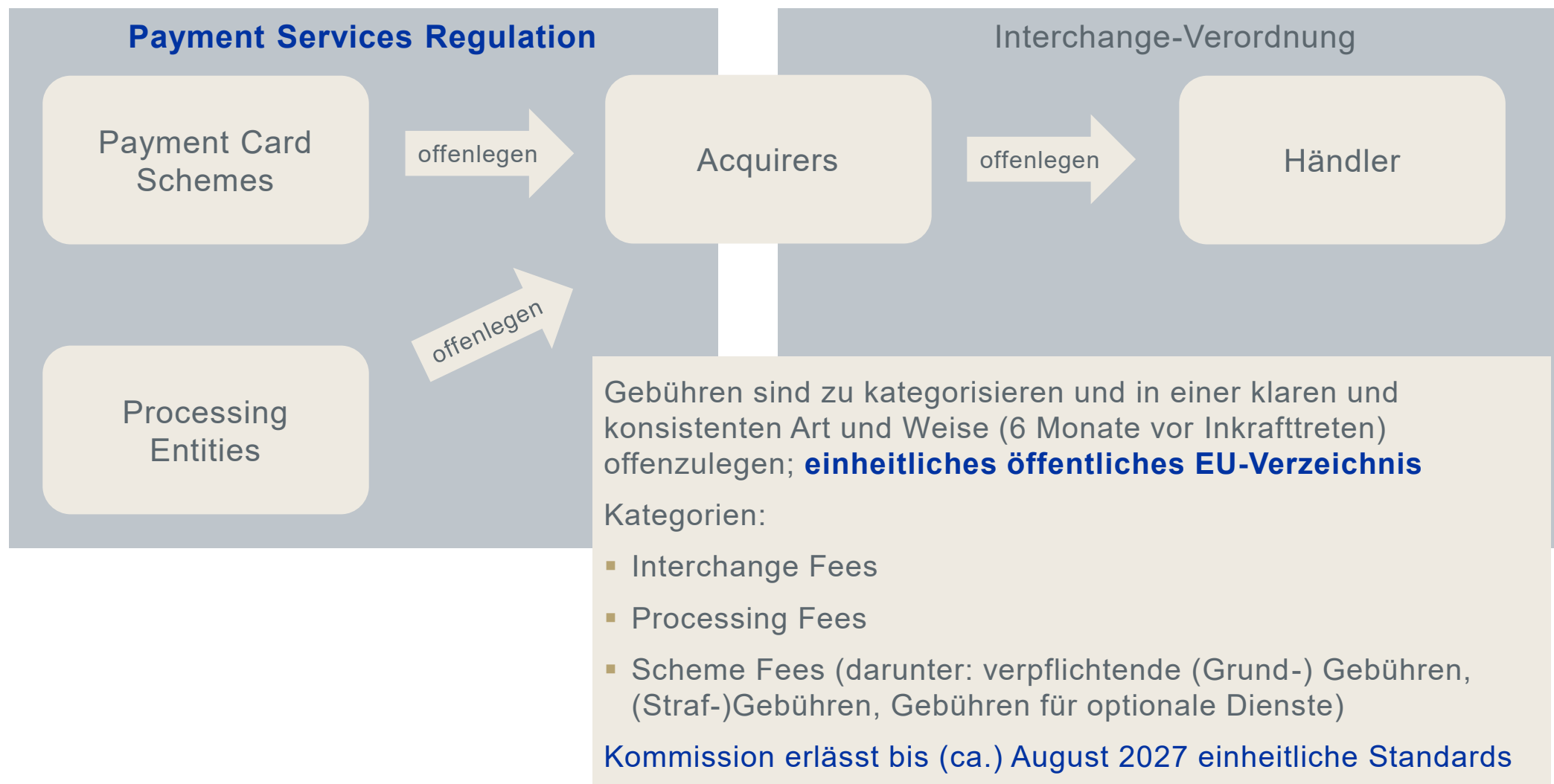


# Card Schemes, Surcharging, Steering, Reductions

# Transparenzregeln für Kartensysteme und PSPs



# Transparenzregeln für Kartensysteme und PSPs



# Surcharging-Regeln bleiben unverändert gegenüber PSD2



Acquirer dürfen nicht mit  
Händlern vereinbaren:

Surcharging-Verbot (außer  
in den geregelten Fällen)

Ermäßigungsverbot

Steering-Verbot

(beschränktes)  
Sur-Charging-Verbot

Keine Aufschläge für IFR-  
regulierte  
Zahlungsinstrumente

Keine Aufschläge für  
Überweisungen,  
Sofortüberweisungen,  
Lastschriftverfahren

Ggf erweitert durch  
nationales Recht

# Fazit

# Fazit

## ■ Bereichsausnahmen:

- PSR übernimmt die bekannten Ausnahmen
- Ggf. neue Möglichkeiten
- Feinjustierung

## ■ SCA:

- Geringfügig

## ■ Scheme Fees

- Praktische Auswirkungen

arten

Opjepass!!!

Der Sitzungspräsident rät:

... (EU-einheitliche Dokumentation)

# Fazit

---

- **Bereichsausnahmen:**
  - PSR übernimmt die bekannten Ausnahmen aus dem ZAG weitgehend
  - Ggf. neue Möglichkeiten für Gutscheine und Marktplätze
  - Feinjustierungen sind in den nächsten Monaten aus den Level 2 & Level 3-Akten zu erwarten
  
- **SCA:**
  - Geringfügige Änderungen (z.B. vulnerable Gruppen) beobachten
  
- **Scheme Fees:**
  - Praktische Auswirkungen der Transparenzänderungen beobachten (EU-einheitliche Dokumentation)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen unter  
[payment-law.eu](http://payment-law.eu)

**Dr. Matthias Terlau**  
Partner

Kennedyplatz 2  
50679 Köln  
T: +49 221 33660-470  
F: +49 221 33660-960  
M: [mterlau@goerg.de](mailto:mterlau@goerg.de)

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

